



INHALT: Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid: Befristeter Betrieb einer Biergartenhütte mit Außengastplätzen (von 01.05. – 31.10.2019); Vollzug der Baugesetze - Baugenehmigungsbescheid: Nutzungsänderung Halle 3 (Pausenhalle) in der Anna-Kittenbacher-Schule im Rahmen des Heilpädagogischen Zentrums zur Nutzung als Versammlungsstätte; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antrag der Stadt Pfaffenhofen zum Gewässerausbau zur ökologischen Aufwertung des Griebgrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 638/T und 641, Gemarkung Walkersbach durch die Stadt Pfaffenhofen;

Landratsamt

**Vollzug der Baugesetze;
 Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 17.04.2019 mit dem Aktenzeichen 30/602 BV III 20190308 betreffend die Errichtung und den befristeten Betrieb einer Biergartenhütte mit Außengastplätzen von 01.05. bis 31.10.2019 in Pfaffenhofen auf Flurnummer 1108 der Gemarkung Pfaffenhofen (Weiherer Straße)**

Der verfügende Teil der Genehmigung:

Vollzug der Baugesetze:

Bauvorhaben: Befristeter Betrieb einer Biergartenhütte mit Außengastplätzen (von 01.05. – 31.10.2019)
 Bauherr: Stadt Pfaffenhofen und
 Bauort: Weiherer Str. 16, 85276 Pfaffenhofen Gemarkung Pfaffenhofen, Flurnr. 1108, Teilfläche

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

- 1 Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
- 2 Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 09.04.2019, zugrunde.
- 3 Die Genehmigung wird befristet bis zum Ablauf des 31.10.2019.
- 4 Die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 145 BauGB wird erteilt.
- 5 Auflagen:
- 5.1 Bauordnungsrechtliche Auflagen:
- 5.2 Baubeginn
 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

- 5.3 Immissionsschutzrechtliche Auflagen:
- 5.3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“ in der Fassung vom 26.08.1998 einzuhalten.
- 5.3.2 Der Beurteilungspegel der vom gesamten Betrieb ausgehenden Geräusche einschließlich des dazugehörigen Fahrverkehrs darf an den jeweils nächstgelegenen Immissionsorten (Flurnr. 1105/6, 1105/4, 1109/5, 1114/13, 1114/14) den um 3 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwert von

tagsüber 52 dB(A)

im allgemeinen Wohngebiet und an den jeweils nächstgelegenen Immissionsorten (Flurnr. 1114/15, 1116/2, 1146/1) den um 3 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwert von

tagsüber 57 dB(A)

im Mischgebiet nicht überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 06:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 5.3.3 Bei Aufforderung durch das Landratsamt Pfaffenhofen ist innerhalb von 3 Monaten anhand Schallpegelimmisionsmessungen bzw. Berechnungen nachzuweisen, dass oben genannte Anforderungen erfüllt sind. Mit der Durchführung der Messungen bzw. Berechnungen ist eine geeignete, nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle zu beauftragen bzw. die schalltechnische Untersuchung der C. HENTSCHEL CONSULT Ing.-GmbH (Projekt-Nr.: 1604-2017/V01 vom 21.7.2017) zu aktualisieren. Die Messstelle ist aufzufordern, die Ergebnisse dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
- 5.3.4 Der Lieferverkehr einschließlich Verladung ist nur an Werktagen in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zulässig.
- 5.3.5 Es ist eine Getränkeanlieferung pro Woche zulässig.
- 5.3.6 Der Betrieb ist - wie angegeben - von 10:00 Uhr – 21:00 Uhr zulässig.
- 5.3.7 Musikveranstaltungen dürfen nur an 10 Tagen im Jahr stattfinden und sind spätestens um 22:00 Uhr zu beenden.
- 5.3.8 Die Musikveranstaltungen dürfen den Immissionsrichtwert von tags 70 dB(A) für seltene Ereignisse nicht überschreiten.
- 5.3.9 Der Betreiber muss einen Ansprechpartner stellen, der für die Durchführung der Musikveranstaltungen verantwortlich ist.
- 5.4 Straßenrechtliche Auflagen (Bundesstr. 13, Abschnitt 2120, Station 0,00):
- 5.4.1 Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- 5.4.2 Die Behinderungen der Rechtsabbiegespur sind auf ein Minimum zu beschränken.
- 5.5 Sonstige Auflagen:
 Nach Ablauf der Frist für die Geltungsdauer dieses Bescheides ist die Biergartenhütte innerhalb von 6 Wochen fachgerecht zu beseitigen.

6 Hinweise (*nicht widergegeben*)

7 Kosten:
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei gem. Art. 4 Kosten-gesetz (KG). Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schrift-formersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Infor-mationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entneh-men Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsge-richtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsge-richten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 29.04.2019 bis einschließlich 29.05.2019

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Ein-sichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffent-lich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 17.04.2019 30/602 BV III 20190308

Martin Wolf, Landrat

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 16.04.2019 mit dem Aktenzeichen 30/602 NU III 20182067 betreffend die Nutzungsänderung Halle 3 (Pausenhalle) in der Anna-Kittenbacher-Schule im Rahmen des Heilpädagogischen Zentrums zur Nutzung als Versammlungsstätte in Pfaffenhofen auf Flurnummer 88/4 der Gemarkung Niederscheyern (Scheyerer Straße 55)

Der verfügende Teil der Genehmigung:

Bauvorhaben: Antrag auf Nutzungsänderung Halle 3 (Pausen-halle) in Anna-Kittenbacher-Schule im Rahmen des Heilpädagogischen Zentrums zur Nutzung als Versammlungsstätte

Bauherr: Heilpädagogisches Zentrum gemeinnützige GmbH
Bauort: Gemarkung Niederscheyern, Flurnr. 88/4

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugeneh-migungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Ge-nehmigung erteilt.

2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereich-ten Bauvorlagen, geprüft am am 08.04.2019, zugrunde. Die Genehmigung umfasst bezüglich der Nutzung der Pausen-halle als Versammlungsstätte die Nutzung durch zusam-men maximal 286 Personen.

Der Genehmigung liegen die drei folgenden Nutzungsbe-schreibungen (eingegangen mit Schreiben vom 28.02.2019) zugrunde:

- „Nutzung der Aula (Halle 3) durch die HPT, Frau Obermanns“ (ohne Datum)
- „Nutzungen der neuen Aula durch die Anna-Kittenbacher-Schule“ vom 06.02.2019
- „Nutzung der ‚neuen Aula‘ durch die Adof-Rebl-Schule“ (ohne Datum)

3. Abweichungen:
Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften werden folgende Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO er-teilt:

- Von Art. 63 BayBO i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Stadt Pfaffenhofen vom 10.12.2015 über die Her-stellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung) auf Grund der Nichteinhal-tung der Regelung, dass die Abstellfläche mindestens 1,90 x 0,80 m aufweisen muss. Anstatt dessen werden geeignete Fahrradständer ausgeführt.
- Von § 12 Abs. 1 Satz 3 VStättV (Toiletten), da die Min-destanzahl der notwendigen Urinale (2) nicht eingehalten ist (nur eines vorhanden)
- Von § 12 Abs. 2 VStättV (Toiletten), da in der Pausenhalle keine Behindertentoilette vorhanden ist
- Von § 17 Abs. 2 VStättV:
Versammlungsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen Lüftungsanlagen haben. Hier ist keine Lüftungs-anlage vorhanden oder vorgesehen.

4. Auflagen:

4.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:

4.1.1. Korrekturen der Bauvorlagen
Bei der Bauausführung sind die Korrekturen der Bauvorla-gen zu beachten.

4.1.2. Brandschutznachweis/Bauüberwachung
Der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes vom 30.07.2018, erstellt vom Büro Köhler Architekten + bera-tende Ingenieure GmbH, Hangstr. 39 a, 82131 Gauting, geprüft am 08.04.2019, sowie die zugehörigen Brand-schutzpläne sind Bestandteil der Baugenehmigung und sind einzuhalten.

Sie sind allen an der Baumaßnahme beteiligten Firmen vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

Der Einbau brandschutzrelevanter Bauteile ist dem Land-ratsamt Pfaffenhofen vom Bauherrn oder seinem Beauf-tragten mindestens drei Tage vor Einbaubeginn mitzuteilen. Der Bauherr hat sich von allen Firmen, die brandschutzre-levante Bauteile ausführen und/oder einbauen, die ord-nungsgemäße Ausführung der Arbeiten und die Überein-stimmung mit dem geprüften Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes bestätigen zu lassen (siehe Anlage „Unter-nehmererklärung“). In der jeweiligen Bestätigung muss ins-besondere enthalten sein, dass die jeweils geltenden EN/DIN-Normen, Zulassungsbestimmungen und Hersteller-Einbauanleitungen eingehalten sind.

Der Bauherr hat außerdem allen am Bau beteiligten Firmen den geprüften Brandschutznachweis vor Beginn der Bau-maßnahme zur Kenntnis zu geben und dies zu bestätigen (siehe Anlage „Bauherrenklärung“).

Auf Anforderung sind diese Bestätigungen dem Landrats-

amt, insbesondere bei Kontrollen vor Ort, vorzulegen.

nachts 55 dB(A)
und

4.1.3. Fahrradabstellplätze
Für das beantragte Bauvorhaben sind entsprechend der gemeindlichen Fahrradabstellplatzsatzung 11 Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Die Fahrradabstellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

2. einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nach Nummer 1 für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

4.1.4. Baubeginn
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags an Werktagen 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr,

Ruhezeit an Werktagen 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr,
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen 7.00 Uhr – 9.00 Uhr,
13.00 Uhr – 15.00 Uhr,
20.00 Uhr – 22.00 Uhr.

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

Die Ruhezeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Anlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

4.1.5. ZWANGSGELDANDROHUNG
Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die jeweiligen Immissionsrichtwerte für die Tagzeit um mehr als 30 dB(A) und den Immissionsrichtwert für die Nachtzeit um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4.2.4. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse und Veranstaltungen gelten als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres in einer Beurteilungszeit oder mehreren Beurteilungszeiten auftreten.

4.2.5. Bei Aufforderung durch das Landratsamt Pfaffenhofen ist innerhalb von 3 Monaten anhand Schallpegelimmisionsmessungen bzw. Berechnungen nachzuweisen, dass die o.g. Anforderungen erfüllt sind. Mit der Durchführung der Messungen bzw. Berechnungen ist eine geeignete, nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle zu beauftragen. Die Messstelle ist aufzufordern, die Ergebnisse dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

4.2. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

4.2.1. Es sind ausschließlich schulisch begründete Veranstaltungen, jedoch auch mit externer Beteiligung (z. B. Eltern, weitere Angehörige, etc.), zulässig.

4.3 Sonstige Auflage:
Die Nutzung hat im Rahmen der genehmigten Bestuhlungspläne zu erfolgen. Andere Bestuhlungsvarianten sind nicht von der Genehmigung gedeckt.

4.2.2. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite ÄndV vom 1.6.2017 von der Versammlungsstätte, Sportanlage und den dazugehörigen Einrichtungen einzuhalten.

5. Hinweise (*nicht widergegeben*)

4.2.3. Entsprechend der Sportanlagenlärmschutzverordnung sind die Versammlungsstätte, Sportanlagen einschließlich dazugehöriger Einrichtungen so zu errichten und zu betreiben, dass die nachfolgend genannten Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohnhaus Flur Nr. 544/1, Gemarkung Niederscheyern, Wohnhaus Flur Nr. 1946, 2007, 2011 und 816/21, Gemarkung Pfaffenhofen) nicht überschritten werden. Die Immissionsrichtwerte betragen dabei in allgemeinen Wohngebieten:

6. Kosten:
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 349,00 € erhoben.

tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A), im Übrigen 55 dB(A),
nachts 40 dB(A).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Bei seltenen Ereignissen nach Nummer 1.5 des Anhangs dürfen

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

1. die Geräuschimmissionen außerhalb von Gebäuden die Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2 um nicht mehr als 10 dB(A), keinesfalls aber die folgenden Höchstwerte überschreiten:

tags außerhalb der Ruhezeiten 70 dB(A),

tags innerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A),

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 29.04.2019 bis einschließlich 29.05.2019

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 23.04.2019

30/602 NU III 20182067

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zi. A124), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 15.04.2019

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Tag der Veröffentlichung: 26.04.2019

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Stadt Pfaffenhofen zum Gewässerausbau zur ökologischen Aufwertung des Griebgrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 638/T und 641, Gemarkung Walkersbach durch die Stadt Pfaffenhofen
Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Beim Landratsamt Pfaffenhofen wurde eine Plangenehmigung beantragt für den o.g. Gewässerausbau des Griebgrabens. Die Stadt Pfaffenhofen beabsichtigt zur ökologischen Verbesserung des Griebgrabens eine bestehende Verrohrung zu entfernen, sowie ein geschwungener Bachverlauf anzulegen. Die ökologische Gewässerumgestaltung soll durch Schaffung von mehreren, geschwungenen Gewässerabschnitten mit differenzierten Uferböschungen (Steil- und Flachufer) erstellt werden. Diese sollen Richtung Osten angelegt werden, um den bestehenden Gehölzbestand am westlichen Ufer zu erhalten.

Zur ökologischen Verbesserung der Gewässersohle soll in den neuen Gewässerabschnitten jeweils Sohlsubstrat aus dem bestehenden Graben, als auch Kiessubstrat eingebracht werden. Die bestehenden Gewässerabschnitte sollen als Altwasser erhalten bleiben, wobei hier am jeweiligen Abzweig des neuen Gewässerbetts durch kurze Auffüllungen, der bestehende Verlauf verschlossen werden soll. Dies ist nötig, um den Abfluss über das neue Gewässerbett zu erzwingen. Um das Gewässer zu beschatten, werden uferbegleitende Initialpflanzungen mit Schwarz-Erlen gesetzt. Auf den östlich an den Griebgraben angrenzenden Flächen ist ein Bodenabtrag von ca. 30- 40 cm zur Schaffung flacher Geländemulden mit nährstoffarmen und grundwassernäheren Standortverhältnissen vorgesehen.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine besonderen örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 9 Abs. 4 UVPG; § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG). Vorhabensbedingt sind keine der aufgeführten Schutzgüter betroffen. Kumulierende Vorhaben sind nicht bekannt. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG liegen somit nicht vor und es besteht keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)